



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/216-SL III/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. FEURSTEIN und Kollegen, betreffend  
Ausstellung der § 29 b-Ausweise an  
behinderte Menschen.

1940/AB

1988 -06- 07

zu 2058 IJ

Zu Zahl 2058/J-NR/1988

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Kollegen am 26. April 1988 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zl. 2058/J-NR/1988, betreffend Ausstellung der § 29 b-Ausweise an behinderte Menschen, beehe ich mich vorerst darauf zu verweisen, daß die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung, also auch die des § 29 lit.b, in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Der Abgeordnete Dr. FEURSTEIN hat schon im Rahmen einer am 24. Juni 1987 an mich gerichteten mündlichen parlamentarischen Anfrage darauf hingewiesen, daß die Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaften, deren Gutachten für die Ausstellung eines sogenannten § 29 b-Ausweises maßgebend sind, hiebei sehr unterschiedlich vorgehen.

Obwohl ich als Innenminister in dieser Angelegenheit nicht zuständig bin, habe ich eine diesbezügliche Anregung des Abgeordneten Dr. FEURSTEIN aufgenommen und die Vorsitzenden der Landessanitätsräte aller Bundesländer ersucht, für eine einheitliche Vorgangsweise bei der Untersuchung behinderter Personen und der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der in Rede stehenden Bescheinigung gegeben sind, einzutreten.

- 2 -

Darüber hinaus habe ich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. FEURSTEIN am 24. Juni 1987 im Parlament an die Konferenz der Landeshauptmänner die dringende Bitte gerichtet, diesem für unsere behinderten Mitbürger wichtigen Problem ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Nach dem mir zugekommenen Protokoll der Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1987 in Villach wurde mein vorerwähntes Schreiben unter Tagesordnungspunkt 6 behandelt. Die Landeshauptmännerkonferenz hat die aus dem Jahre 1983 stammende Empfehlung der Landessanitätsdirektorenkonferenz über die medizinische Begutachtung bei der Ausstellung von Behindertenausweisen gemäß § 29 b der StVO in Erinnerung gerufen und ist dafür eingetreten, daß eine möglichst gleichmäßige Behandlung im Sinne dieser Empfehlung erfolgt.

Die in der Anfrage angeführte unterschiedliche Behandlung von vollblinden Personen dürfte vermutlich auf Auslegungsunterschiede, ob Vollblinde als "dauernd stark gehbehinderte Personen" im Sinne des § 29 b der StVO anzusehen sind, zurückzuführen sein.

Ich werde daher die gegenständliche Anfrage dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, der nach dem Bundesministeriengesetz für legistische Angelegenheiten der Straßenpolizei zuständig ist, mit der Bitte um Prüfung übermitteln, ob und bejahendenfalls welche Maßnahmen in der gegenständlichen Angelegenheit von Seiten der Bundesverwaltung noch unternommen werden können.

3. Juni 1988

Karl Bleher